

GRUPPE 1

GRUNDLAGEN DES BETRETUNGSRECHT

Wenn Bewegungskonzepte im Rahmen von Präventionsangeboten in naturnahen Landschaftsräumen entwickelt werden sollen, ist es notwendig sich mit dem Betretungsrecht der freien Landschaft auseinanderzusetzen. So kann das zu entwickelnde Bewegungskonzept von Grund auf nachhaltig und im Einklang mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gestaltet werden.

Ziel des BNatSchG ist es, Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass...

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

...auf Dauer gesichert sind;

Zum Zweck der Erholung räumt § 59 BNatSchG ein Betretungsrecht in der freien Landschaft ein. Diese Rahmenvorschrift wird im Landesrecht in unterschiedlicher Weise umgesetzt. Grundsätzlich sind nur „extensive“, d.h. die Landschaft nicht belastende Formen der Erholung zugelassen. Landesrechtlich können bestimmte Erholungsnutzungen (z.B. das Ski- und Schlittenfahren, das Spielen) dem Betreten gleichgestellt werden oder vom allgemeinen Betretungsrecht ausgeschlossen werden. Geregelt werden in einigen Landesgesetzen auch einzelne Bewegungsformen wie das Radfahren und Reiten.

Ergänzt werden die naturschutzrechtlichen Betretungsregelungen

- durch forstrechtliche Regelungen (§ 14 BWaldG) und
- durch den wasserrechtlichen Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern (§ 23 WHG).

Das Betretungsrecht ist unentgeltlich; ein Entgelt darf auch nicht zur Finanzierung Schaden abwendender oder den Waldbesuch fördernder Maßnahmen erhoben werden (OVG Münster, NuR 1986, 215).

Die Eigentümer von Grundstücken in der freien Landschaft müssen die nach diesen gesetzlichen Regelungen zulässige Erholungsnutzung durch die Allgemeinheit grundsätzlich als Ausfluss der Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) entschädigungslos hinnehmen. Gesetzlich wird klargestellt, dass durch das allgemeine Betretungsrecht keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten der Eigentümer oder sonstigen Berechtigten begründet werden und die Ausübung des Rechts auf Erholung auf eigene Gefahr erfolgt (z.B. § 60 BNatSchG) (OLG Köln, NuR 1988, 310). Es besteht insbesondere keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren. Die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten sind jedoch zu beachten (z.B. ausreichende Kennzeichnung von Schranken an Wegen).